

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG****Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG für
die Errichtung einer Teichanlage in der Gemarkung Olewig, Flur 11, Flurstücke 14/26,
14/30 und 25/7**

Herr Georg Fritz von Nell beantragt die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) zur Errichtung eines Teiches in der Gemarkung Olewig, Flur 11, Flurstücke 14/26, 14/30 und 25/7.

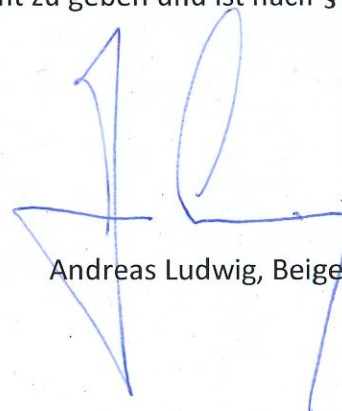
Da das Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG (§ 7 Abs. 2 S. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2, Spalte 2, der Anlage 1 zum UVPG) fällt, ist die UVP-Pflicht anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen.

Aufgrund überschlüssiger Prüfung kann das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen haben, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der hier vorliegenden Landschaftsschutzverordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Regierungsbezirk Trier betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es besteht somit keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu geben und ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 19.04.2021



Andreas Ludwig, Beigeordneter